

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 484/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. N e u h a u s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28. September 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Rente verneint; hinsichtlich des im Wege zulässiger Klageerweiterung verfolgten Anspruchs auf Gewährung von Rente ab einem früheren Zeitpunkt sei die Klage mangels erstinstanzlicher Zuständigkeit des LSG unzulässig.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es.
- 5 Die Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe nach ständiger Rechtsprechung des BSG auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn Prozesskostenhilfe soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mit zahlreichen Nachweisen auch über Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts sowie zu Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs). Nur hierdurch wird eine weitgehende Angleichung der Situationen von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes gewährleistet (vgl BVerfGE 81, 347, 356).
- 6 Unabhängig davon, ob der Kläger möglicherweise eine Frage grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) aufwerfen, eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG oder einen Fehler im Verfahren des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) aufzeigen kann, ist Prozesskostenhilfe jedenfalls dann zu verweigern, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl im Einzelnen: BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2; BVerfGE 81, 347, 357).



7

So liegt es hier.

1. Zum streitigen Rentenbeginn hatte das LSG im vorangegangenen Rechtsstreit über die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum Az L 9 RJ 2670/04 mit Urteil vom 25. Januar 2005 eingehend begründet, dass dem Kläger bei Zugrundelegung eines Leistungsfalls im Januar oder Oktober 1990 aufgrund der Regelung in § 99 Abs 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) Rente erst ab Beginn des Antragsmonats (Februar 2002) gewährt werden kann. Es hatte insbesondere berücksichtigt, dass die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht vorliegen, weil der Kläger auch bei seinen Arbeitslosmeldungen am 11. Januar 1990, 25. November 1992 und 3. Mai 1994 nie gesundheitliche Probleme zu erkennen gegeben, sondern angegeben habe, er wolle sich als Imker selbständig machen; die Arbeitsverwaltung habe daher keine Veranlassung gehabt, ihn in Bezug auf die Stellung eines (früheren) Rentenanspruchs zu beraten. Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 25. Januar 2005 (B 13 RJ 47/05 B) hatte der Kläger am 28. April 2005 zurückgenommen. Mit Bescheid vom 15. März 2005 führte die Beklagte das Urteil des LSG aus; mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 2005 wies sie den Widerspruch des Klägers hinsichtlich der Rentenhöhe zurück. Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Mannheim vom 7. November 2005; Urteil des LSG vom 28. September 2006).

Bezüglich des Rentenbeginns beantragte der Kläger unter dem 22. September 2005 (Eingang bei der Beklagten: 23. September 2005) die Überprüfung und Abänderung dieses Bescheids, ohne dazu in der Sache Neues vorzutragen. Er bestand im Folgenden lediglich darauf, den 10. Januar 1990 als Leistungsfall festzusetzen, was jedoch nach § 99 Abs 1 SGB VI den Leistungsbeginn nicht beeinflusst. Mit diesem Begehren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit Bescheid vom 14. Dezember 2005 lehnte die Beklagte seinen Überprüfungs-antrag ab.

Der Senat lässt offen, ob die Ansicht des LSG zutrifft, bei der Einbeziehung dieses Bescheids in das Berufungsverfahren handele es sich um eine Klageänderung iS des § 99 Abs 1 SGG. Immerhin hatte das SG im Gerichtsbescheid vom 7. November 2005 bereits ausgeführt: "Ein Rentenanspruch für frühere Zeiträume hat nicht bestanden, wie sich aus dem Urteil des SG Mannheim vom 05.07.2004 ergibt, weil der Kläger den dafür notwendigen Antrag (§ 99 SGB VI) nicht früher gestellt hat." Dies spricht dafür, dass bereits das SG davon ausgegangen ist, der Streitgegenstand umfasse nicht nur die Rentenhöhe, sondern auch den Rentenbeginn. Dann aber wäre der Bescheid zumindest in analoger Anwendung des § 96 SGG in das Berufungsverfahren einzubeziehen gewesen, ohne dass es eines entsprechenden Antrags des Klägers bedurfte.



Jedenfalls hätte die Rechtsverfolgung des Klägers in der Sache keine begründete Aussicht auf Erfolg, weil der Überprüfungsbescheid der Beklagten vom 14. Dezember 2005 - in Übereinstimmung mit den Urteilen des SG vom 5. Juli 2004 und des LSG vom 25. Januar 2005 sowie dem Gerichtsbescheid des SG vom 7. November 2005 - die Rechtslage zutreffend darstellt und das Vorliegen neuer erheblicher tatsächlicher oder rechtlicher Gesichtspunkte iS des § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch verneint.

2. Hinsichtlich der Rentenhöhe hat der Kläger im Berufungsverfahren wiederholt vorgetragen, alle "rentenrelevanten Zeiten" müssten berücksichtigt werden. Dass sich der aktuelle Rentenwert am Zeitpunkt des Rentenbeginns orientiert und keine "Rückrechnung" auf den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung - mit anschließender "Hochrechnung" inzwischen erfolgter Rentenerhöhungen - erfolgt, hat das LSG zutreffend dargelegt. Fehler bei Berechnung der Rentenhöhe im Übrigen sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

- 8 Aufgrund der fehlenden Erfolgsaussicht hat der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Damit entfällt auch ein Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts. Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

